

Bisherige Formulierung der Hauptsatzung:

§ 16 Zuständigkeit der Ortschaftsräte

(1) Den Ortschaftsräten werden im Rahmen der für die einzelnen Ortschaften jeweils zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen und nicht darüber hinaus für die Gesamtstadt von Bedeutung sind, übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Beträgen von 120.000 € bis 300.000 € im Einzelfall bei
 - a) der Pflege des Ortsbildes,
 - b) städtischen Gebäuden, Kinderspielplätzen, Sport- und Freizeitanlagen, Fremdenverkehrseinrichtungen und Grünanlagen,
 - c) örtlichen Straßen, Wegen und Wasserläufen,
 - d) Friedhöfen und
 - e) der Förderung der örtlichen Vereine

ausgenommen bei Beschaffungen, bei denen aus wirtschaftlichen Gründen ein Sammelauftrag geboten ist und Fördermaßnahmen, bei denen gesamtstädtische Regelungen vorgegeben sind.

2. die Benennung der örtlichen Straßen, Wege und Plätze
3. die Jagd- und Fischwasserverpachtung
4. die Zustimmung zur Wahl und die Abberufung der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter in den Feuerwehreinheiten der Ortschaften

(2) Im Rahmen dieser Zuständigkeiten entscheiden die Ortschaftsräte selbständig anstelle der beschließenden Ausschüsse bzw. des Gemeinderates.

(3) Die Ortschaftsräte sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.

(4) Die Zuständigkeiten gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 genannten Angelegenheiten im Sinne der Gemeindeordnung.

Künftig sollen die unter § 16 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten abschließenden Sachverhalte unter den Buchstaben a bis e entfallen.